Satzung des Industrieverbandes Agrar e.V. (IVA)

- Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.05.2021 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Industrieverband Agrar e. V.", im folgenden "IVA" genannt.
- (2) Der Sitz ist Frankfurt am Main.
- (3) Der IVA ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist korporatives Mitglied des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. (VCI).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des IVA

- (1) Der IVA bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Verfolgung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie die Vertretung dieser Interessen gegenüber Dritten. Mitglied kann werden, wer Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (sog. Biozide), Düngeprodukte (einschl. Biostimulanzien) herstellt und vertreibt bzw. als Hersteller/Vertreiber in dem Bereich der Pflanzenzüchtung (einschl. Grüner Gentechnik) aktiv ist.
- (2) Der IVA wird dabei berücksichtigen, dass die Forschung, Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb dieser Erzeugnisse besondere Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit mit sich bringen. Er wird diese Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit verdeutlichen sowie über wesentliche Entwicklungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung, der Pflanzenernährung (einschl. Biostimulanzien) und der Pflanzenzüchtung (einschl. Grüner Gentechnik) unterrichten. Hierzu gehört insbesondere die Herausstellung von Innovationen, somit der Bedeutung von Forschung und Entwicklung dieser Erzeugnisse und der durch sie erzielten Verbesserungen der Lebensqualität und der Umweltbedingungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des IVA können Unternehmen werden, die
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland im Handelsregister eingetragen sind und

- b) in diesem Gebiet Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngeprodukte (einschl. Biostimulanzien) oder deren Wirkstoffe bzw. Produkte der Pflanzenzüchtung (einschl. Grüner Gentechnik) herstellen oder für sich von einem Unternehmen herstellen lassen, mit dem sie im Sinne von § 15 Aktiengesetz im In- oder Ausland verbunden sind und
- c) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngeprodukte (einschl. Biostimulanzien) oder deren Wirkstoffe bzw. Produkte der Pflanzenzüchtung (einschl. Grüner Gentechnik) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertreiben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des IVA können Unternehmen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland im Handelsregister eingetragen sind und überwiegend andere als die vorbezeichneten Produktgruppen herstellen, gewinnen und vertreiben und deshalb der Organisation eines anderen Wirtschaftsverbandes angehören.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium des IVA. Die Entscheidung des Präsidiums bedarf keiner Begründung. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Bescheides verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung einen Aufnahmebeitrag festgesetzt hat, wird die Mitgliedschaft erst nach dessen Zahlung erworben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den IVA besonders verdient gemacht haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf nicht mehr als fünf betragen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Leistungen des IVA in Anspruch zu nehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Rat und Unterstützung in Fragen, die in das Aufgabengebiet des IVA fallen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des IVA haben die Rechte ordentlicher Mitglieder des VCI, dessen Satzung für sie verbindlich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,

- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den IVA und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die außer den vom IVA oder anderen Fachverbänden des VCI erfassten Umsätzen noch sonstigen Chemieumsatz haben, sind verpflichtet, auf diesen den von der Mitgliederversammlung des VCI festgesetzten Beitrag unmittelbar an den VCI zu zahlen, soweit sie nicht schon durch direkte Mitgliedschaft zur Zahlung verpflichtet sind.
- (3) Die Mitglieder sind entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung insbesondere verpflichtet:
 - a) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngeprodukte (einschl. Biostimulanzien), sowie Produkte der Pflanzenzüchtung (einschl. Grüner Gentechnik) erst nach ausreichender Prüfung in den Verkehr zu bringen,
 - b) bei Herstellung und Kontrolle ihrer Erzeugnisse die erforderliche Sorgfalt zu beachten,
 - c) über die für die Anwendung ihrer Erzeugnisse wesentlichen Umstände wahrheitsgemäß und umfassend zu informieren,
 - d) ihre Werbung wahr und klar zu gestalten, Irreführungen zu vermeiden und auch sonst die guten Sitten im Wettbewerb zu beachten,
 - e) das geistige Eigentum der anderen Mitglieder zu respektieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste seitens des Präsidiums bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Einschreiben (Übergabe-Einschreiben) oder durch elektronische Übersendung via E-Mail als pdf-Datei an die Geschäftsführung des IVA erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des IVA gröblich verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung zulässig

ist. Die Berufung erfolgt mittels Einschreiben (Übergabe-Einschreiben) oder durch elektronische Übersendung via E-Mail als pdf-Datei an die Geschäftsführung; sie hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.

- (4) Das in Absatz 3 festgelegte Verfahren findet sinngemäß Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Buchstabe d) strittig sind.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen und gibt ihm keinen Anspruch auf das Vermögen des IVA.

§ 8 Organe des IVA

Die Organe des IVA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen und wesentlichen Fragen des IVA, soweit sie nicht auf Grund der Satzung von anderen Organen zu regeln sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben d) bis g),
 - b) die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen,
 - c) die Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge, des Aufnahmebeitrags und von Umlagen,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung nach Kenntnisnahme des Jahresberichts,
 - e) die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - h) der Beschluss über die Auflösung des IVA.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag ist zu begründen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) im Auftrag des Präsidenten des IVA durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist. Jede hiernach ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zugegangen sein.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. An der Mitgliederversammlung können weitere nicht stimmberechtigte Vertreter der einzelnen Mitglieder teilnehmen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden:
 - a) durch das Mitglied selbst,
 - b) durch gesetzliche Vertreter des Mitglieds,
 - c) durch Bevollmächtigte.

Vollmacht darf nur erteilt werden an Gesellschafter, für das Mitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiter oder ein anderes Mitglied. Eine Vertretung ist der Geschäftsführung in geeigneter Form nachzuweisen.

Ein Mitglied kann höchstens vier weitere Mitgliedsfirmen vertreten. Vor jeder Mitgliederversammlung ist der Geschäftsführung rechtzeitig in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mitzuteilen, durch wen das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

- (9) Sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Wahl als Blockwahl erfolgen soll; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
- (10) Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens drei teilnehmende Mitglieder es verlangen. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in jedem Fall geheim.

- (11) Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des IVA erfordern, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, sowie eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (12) Konnte ein Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung des IVA von einer Mitgliederversammlung wegen Absatz 11 nicht gefasst werden, so kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden. Die bei dieser weiteren Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder können mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des IVA fassen.
- (13) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vertreter der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 9a Mitgliederversammlung ohne Präsenzveranstaltung

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 9 kann das Präsidium beschließen, die Mitgliederversammlung als hybride oder virtuelle Versammlung durchzuführen und den Mitgliedern ermöglichen, ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail) auszuüben. Auch kann das Präsidium beschließen, den Mitgliedern zu ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor deren Durchführung ihre Stimmen schriftlich in Form einer Briefwahl abzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 9 kann das Präsidium beschließen, dass die Mitglieder des IVA auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen können. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlüssvorlage jedem Mitglied in Textform (z.B. Brief, E-Mail) durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe in Textform (z.B. Brief, E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlüssvorlage. Das Präsidium teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) mit. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder des IVA. Es wird mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben d) bis g) von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Präsidium soll die Mitglieder- und Fachbereichsstruktur angemessen berücksichtigt werden. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist, und endet mit dem Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) bis zu drei Stellvertretern,
 - c) drei weiteren Mitgliedern, die aus den Vorständen zu wählen sind,
 - d) bis zu zwei Beisitzern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Vorstände berufen werden,
 - e) dem früheren Präsidenten für die Dauer einer Amtsperiode. Steht ein früherer Präsident nicht zur Verfügung, so kann das Präsidium an seiner Stelle aus den Vorständen ein Mitglied berufen. Dem Präsidium kann jedoch nur ein früheres Mitglied des Präsidiums ex officio angehören,
 - f) den Vorsitzenden der Vorstände,
 - g) dem Hauptgeschäftsführer, sofern er nach § 13 Absatz 1 Satz 3 in das Präsidium berufen worden ist.
- (3) Ein Mitglied des Präsidiums übernimmt das Amt des Schatzmeisters, dem die Überwachung der Kassen- und Buchführung sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegen.
- (4) Die Kandidaten für die gemäß Abs. 2 a) bis c) zu besetzenden Positionen werden der Mitgliederversammlung durch den/die Vorstand/Vorstände zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Der Präsident und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des IVA im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident oder ein Stellvertreter vertritt den IVA gerichtlich und außergerichtlich. Er oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums.
- (6) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) mit dem Ausscheiden des Mitglieds des Präsidiums aus der aktiven, verantwortlichen Tätigkeit in seinem Unternehmen; dies gilt nicht für das Mitglied gemäß Absatz 2 Buchstabe e),
 - c) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter Absatz 2 Buchstabe e) mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres,

- d) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
- e) durch Rücktritt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Wahlperiode aus, so kann eine Zuwahl erfolgen. Die Zuwahl gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

- (7) Das Präsidium führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Geschäfte des IVA. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorlage der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) die Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung,
 - d) der Beschluss des Etatrahmens auf Vorlage durch die Vorstände der Fachbereiche,
 - e) die Überwachung der Geschäftsführung,
 - f) die Bildung und Auflösung von Zentralausschüssen auf Vorschlag der Vorstände der Fachbereiche,
 - g) die Benennung von Delegierten des IVA in besonderen Fällen,
 - h) sonstige Aufgaben grundsätzlicher Art, die den Gesamtverband betreffen und der Vertretung auf oberster Ebene bedürfen.
- (8) In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten ist das Präsidium ermächtigt, vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- (9) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - Das Präsidium kann über einen Antrag auch in Textform (z.B. Brief, E-Mail) beschließen, es sei denn, dass drei Mitglieder mündliche Abstimmung beantragen.
- (10) Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung soll anlässlich der Mitgliederversammlung des IVA stattfinden. § 9a gilt entsprechend. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne seiner Mitglieder zu regeln ist.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Von der Mitgliederversammlung des IVA können Fachbereiche auf Antrag der Mitglieder, die wegen der Eigenart ihrer Erzeugnisse eine Vertretung ihrer besonderen fachlichen Interessen benötigen, eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeit der Fachbereiche wird durch Vorstände geleitet. Die Vorstände werden von den jeweiligen Mitgliedern eines Fachbereiches gewählt; § 10 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 und Abs. 9 gelten entsprechend.

Jeder Vorstand beschließt für das Präsidium die Vorlage des Etatrahmens und des Haushaltsplanes für seinen Fachbereich. Die Mitglieder eines Fachbereiches können zur Finanzierung spezifischer Vorhaben des Fachbereiches Umlagen festsetzen; § 6 Abs. 1 c) gilt entsprechend. Die Vorstände steuern und koordinieren zusammen mit dem Präsidium die Tätigkeit des IVA zu europäischen/internationalen Fachverbänden.

Jeder Vorstand fungiert als Steuerungsgremium für seinen Fachbereich. Er kann weitere Steuerungsgremien für die Facharbeit bilden und auflösen sowie die Gründung von Landesarbeitskreisen als regionale Arbeitsgruppen beschließen.

- (3) Die dem Präsidium angehörenden Mitglieder der Vorstände nehmen die Interessen ihres Fachbereiches im Präsidium wahr.
- (4) Die Vorstände haben das Präsidium des IVA laufend über ihre Tätigkeit zu unterrichten; sie haben sich bei ihrer Tätigkeit an dem vom Präsidium vorgegebenen Rahmen der Gesamtpolitik des IVA zu orientieren. Die Vorstände legen dem Präsidium Rechnung über die Verwendung der Umlagen im Sinne von Abs. 2 Satz 4. § 9a gilt entsprechend. Die Vorstände können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben.
- (5) Die Mitglieder eines Fachbereiches k\u00f6nnen diesen durch Mehrheitsbeschluss aufl\u00f6sen. Die Mitgliederversammlung des IVA hat das gleiche Recht, wenn ein Bed\u00fcrfnis zur besonderen Vertretung der fachlichen Interessen dieser Mitglieder nicht mehr besteht.

§12 Zentralausschüsse, Steuerungsgremien, Fachausschüsse und Projektgruppen

- (1) Das Präsidium kann zur Bearbeitung von Fragen von zentraler Bedeutung für den IVA Zentralausschüsse einrichten.
- (2) Jedem vom Vorstand eingesetzten Steuerungsgremium soll möglichst ein Mitglied des zuständigen Vorstands zugeordnet werden, um die Aufgaben und die Zielsetzungen mit der allgemeinen Verbandspolitik zu koordinieren. Zu diesem Zweck soll das zugeordnete Mitglied des Vorstands grundsätzlich an den Sitzungen des Steuerungsgremiums teilnehmen.

- (3) Die Steuerungsgremien können zur Erfüllung bestimmter permanenter Aufgaben Fachausschüsse bestellen.
- (4) Zur Erörterung spezieller, zeitlich eng begrenzter Probleme aus ihrem Aufgabenbereich können die Steuerungsgremien Projektgruppen einsetzen. Die Projektgruppe wählt sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mindestens ein Mitglied der Projektgruppe sollte dem einsetzenden Steuerungsgremium bzw. dem Fachausschuss angehören, der die Einrichtung der Projektgruppe angeregt hat.
- (5) Die Mitglieder der Zentralausschüsse, der vom Vorstand eingesetzten Steuerungsgremien und sämtlicher Fachausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren vom jeweils übergeordneten Gremium berufen und sind diesem für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Erneute Berufungen sind zulässig. Sachverständige Personen aus dem Kreis der Verbandsmitglieder können bei Bedarf zur Mitarbeit herangezogen werden.
- (6) Jedes Steuerungsgremium, mit Ausnahme des Vorstands, und jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des jeweils übergeordneten Gremiums. Die Zahl der Zentralausschussmitglieder soll nicht mehr als 15 betragen. Die Zahl der Mitglieder der von den Vorständen eingesetzten Steuerungsgremien sowie der Fachausschüsse soll nicht mehr als 10 betragen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, deren Einstellung und Entlassung durch den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums erfolgt. Bei Berufung mehrerer Geschäftsführer kann das Präsidium einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer durch einstimmigen Beschluss aufgrund hervorragender Verdienste in das Präsidium berufen. Die Befugnisse des Präsidiums nach Satz 1 und die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt. Scheidet der in das Präsidium hinzugewählte Hauptgeschäftsführer aus diesem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zweck des IVA ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Die Geschäftsführung erledigt ihre Aufgaben gemäß einer vom Präsidium festzulegenden Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat die ihr obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Firmen und andere vertrauliche Angaben geheimzuhalten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen des IVA, seiner Organe und sonstigen Gremien teilzunehmen

(4) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Geschäftsführer besondere Vertreter des IVA im Sinne des § 30 BGB und als solche auch ermächtigt, die Rechte des IVA gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend zu machen

§ 14 Ältestenrat

- (1) In den Ältestenrat können solche Personen berufen werden, die sich um die in § 2 Absatz 1 bezeichnete Industrie und deren wirtschaftspolitische Verbandsorganisation besonders verdient gemacht haben und nicht durch Wahl dem Präsidium angehören.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus Mitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung des IVA auf Lebenszeit berufen werden und den Ehrenmitgliedern des IVA.
- (3) Der Ältestenrat kann dem Präsidium Anregungen unterbreiten und nimmt auf Wunsch des Präsidiums zu bestimmten Fragen Stellung.

§ 15 Auflösung des IVA

Bei Auflösung des IVA verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen. Es darf nur für die Förderung ihrer Industrie verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registerrichters erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*)

^{*)} Die Satzung wurde im September 2021 in das Vereinsregister eingetragen.